Die neue EU-Verordnung zum Datenschutz

Die Auswirkungen auf den Datenschutz in Deutschland

Neuorganisation der Datenschutzaufsicht

- Eine erste Bewertung -

Dr. Thilo Weichert

Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

GDD Köln 12.03.2012



Datum:

Referent:



Inhalt

- Bisherige Rechtslage
- Probleme und Kritik
- Vorschlage der EU-Kommission
- Kontakt, Koordination, Kooperation
- Ermittlungs- u. Sanktionsmöglichkeiten
- Rolle der EU-Kommission
- Perspektiven





Bisherige Regelung

§ 38 BDSG: Aufsichtsbehörde (AB)

= i.d.R. Landesbeauftragter (Ausnahme Bayern)

Örtl. Zust. > Ort der Datenverarbeitung (Zentrale, Filiale, Betriebsstätte, Nutzerrechner)

Informelle deutsche Kooperation: "Düsseldorfer Kreis" AG zu Fachthemen, künftig Teil der DSB-Konferenz

Beschlussfassung im Konsensverfahren

Formelle europ. Kooperation: Artikel 29-Arbeitsgruppe Fachthemen in Subgroups



Datum:

Referent:



Bisherige Regelung EU I

Art. 28 EU-DSRL

"in völliger Unabhängigkeit"
"Untersuchungsbefugnisse
"wirksame Einwirkungsbefugnisse"
"Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis"
Offener Rechtsweg, Petitionsrecht,
Tätigkeitsbericht, gegenseitige
Zusammenarbeit, Geheimhaltung





Bisherige Regelung EU II

Art. 29, 30 EU-DSRL: Datenschutzgruppe

"unabhängig", "beratende Funktion"
Ein Vertreter pro EU-Mitgliedstaat
Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit
Aufgaben: "einheitliche Anwendung",
"Schutzniveau in Drittländern", Beratung der
Kommission, EU-Verhaltensregeln,
"Stellungnahmen und Empfehlungen", Bericht

(S)	1
DATAKO	NTEXT

Datum:

Referent:



Bisherige Rechtslage Ermittlungen

Aufsichtsbehörden (AB)

Kontrollmaßstab Vorschriften über den Datenschutz

Anlasslos u. anlassbezogen

Beschwerderecht u. Petitionsgeheimnis

Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen

Sanktionierte Mitwirkungspflicht und Betretungsrecht





Bisherige Rechtslage Sanktionen

Aufsichtsbehörden

Beanstandung

Verfügungen (seit 2009 auch materielle Verstöße)

Untersagung

Abberufung des Datenschutzbeauftragten

Anzeigebefugnis bei Straftaten

Gewerbeaufsicht



Datum:

Referent:



Bisherige Rechtslage Sonstiges

Aufsichtsbehörden

Beratung (u. a. betriebl. DSB)

Register

Genehmigung v. Auslandsübermittlungen

Überprüfung von Verhaltensregeln

Tätigkeitsbericht

SH (§ 43 LDSG): Ausbildung, Zertifizierung





- Unternehmen: Flickenteppich, unterschiedliche Praxis, viele Aufsichtsbehörden
- Aufsicht: versch. Regeln, versch. Praxis bei Ermittlung und Sanktion, Sprachprobleme, fehlende Verbindlichkeit



Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

- Art. 46 **Aufsichtsbehörde,** nationale Verantwortung, zentrale Kontaktstelle bei Föderalismus
- Art. 47 **Unabhängigkeit**, incl. Weisungsfreiheit, Unvereinbarkeit, genügend Ressourcen u. Personal
- Art. 48 **Personal**, demokratische Legitimation, Unabhängigkeit, Sachkunde beim Datenschutz, Ende und Enthebung
- Art. 49 **Gesetzliche Regelung**, Amtszeit, mind. 4 Jahre Art. 50 **Verschwiegenheitspflicht**





Art. 51 **Zuständigkeit**, Territorialprinzip, bei mehreren Niederlassungen Hauptsitz, Ausschluss Gerichte Art. 52 **Aufgaben**, Datenschutzkontrolle, Petitionsbearbeitung, Aufsichtskommunikation, Untersuchungen, Verfolgung relevanter Entwicklungen, Beratung, vorherige Genehmigung bei hoher Sensibilität, Stellungnahme Verhaltensregeln, Genehmigung unternehmensinterner Vorschriften (Auslands-DÜ), Mitwirkung in Europäischen Datenschutzausschuss Öffentlichkeitsarbeit, unentgelt. Betroffenenhilfe

	
DATAKONTEXT	

Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Art. 53 **Befugnisse**, Beanstandung, Anweisung bei Betroffenenrechten u. Informationspflichten, Ermahnung, Verwarnung, Anordnung Datenkorrektur, Verbot der Verarbeitung, Unterbindung Auslands-DÜ, Stellungnahmen, Parlamentsanrufung Untersuchung: Zugang zu Daten, Zutritt zu Räumen Anzeige an Justizbehörden, eigene Klageerhebung Verwaltungsrechtliche Sanktionen (Owi)





Art. 54 jährlicher Tätigkeitsbericht

Zusammenarbeit

Art. 55 **Amtshilfe**, gebührenfrei, elektronische Kommunikation, spätestens innerhalb eines Monats, keine Ablehnungsmöglichkeit, einstweilige Maßnahmen (max. 3 Monate), Vorlage bei Europäischem Datenschutzausschuss (EDA)

Art. 56 **Gemeinsame Maßnahmen**, hoheitliche Untersuchung und Durchsetzung, Teilnahmeanspruch, einstweilige Maßnahmen



Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Kohärenz I

Art. 58 Konsultationspflicht EDA,

staatenübergreifende DV, Gefahr für freien Datenverkehr, Standards (Produkte, Auslands-DÜ), erzwingbar durch jede AB od. durch Kommission, Stellungnahme EDA mit einfacher Mehrheit, Reaktionspflicht der AB

Art. 59 **Stellungnahme der Kommission**, innerhalb von 6/10 Wochen, aufschiebene Wirkung, Reaktionspflicht der AB





Kohärenz II

- Art. 60 max. 12wöchige **Aussetzung einer Maßnahme** durch Kommission innerhalb 1 Monat nach Mitteilung
- Art. 61 **Dringlichkeitsverfahren** der AB bei begründetem "dringendem Handlungsbedarf"
- Art. 62 Kommission kann **Durchführungsrechtsakte** bzgl. konkr. Entscheidung, Form, und Verfahren erlassen, auch bei "äußerster Dringlichkeit"
- Art. 63 **Durchsetzung**, durchsetzbare Maßnahme einer AB wird EU-weit durchgesetzt



Datum:

Referent:



Entwurf EU-Datenschutz-Grundverordnung

Europäischer Datenschutzausschuss (EDA)

- Art. 64 **EDA**, pro Staat ein Mitglied, EDSB im Vorstand, Kommission hat Teilnahmerecht
- Art. 65 Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des EDA
- Art. 66 **Aufgaben** des EDA, einheitliche Anwendung durch Kommissionsberatung, Prüfung, Überprüfung, Stellungnahmen, Information und Schulung, Austausch mit der Kommission
- Art. 67 Berichterstattung, u. a. Jahresbericht
- Art. 68 Verfahrensweise, Mehrheitsprinzip





Rechtsbehelfe, Haftung, Saktionen

Art. 73 Petitionsrecht für Betroffene und Verbände

Art. 74 **Rechtsbehelf** gegen AB, auch AB gegen AB im Auftrag des Betroffenen

Art. 75 **Rechtsbehelf** gegen verantwortliche Stelle, Sonderregelung bei Kohärenzverfahren

Art. 76 Klagerecht f. AB u. Verbände, Parallelverfahren

Art. 77 Haftung und Schadenersatz

Art. 78 nationale Sanktionen

Art. 79 Verwaltungssanktionen bis 1 Mio. Euro od. 2%

	ı
DATAKO	NTEXT

Datum:

Referent:



Rolle der EU-Kommission

Rolle der EU-Kommission

schlug am 25.01.2012 die Grundverordnung vor erhält einen unterstützenden Ausschuss (Art. 87 Abs. 1) übt faktisch Aufsicht über Kohärenzverfahren und EDA aus (Art. 57 ff., 64 Abs. 3)

initiiert übergreifende Kontroll- und Kohärenzverfahren erlässt delegierte Rechtsakte (Art. 86), sogar im unregulierten Beschäftigungskontext (Art. 82 Abs. 3) erlässt Durchführungsrechtsakte (Art. 87 Abs. 2, 3)

- beschränkt sich nicht auf "nicht Wesentliches" (Art. 290 AEUV)
- beeinträchtigt die Unabhängigkeit der AB





Gesamtpaket ist im Grunde sehr zu begrüßen

Subsidiarität gilt nur im Ausnahmefall und muss geprüft werden (v.a. auch bei Kommissionszuständigkeit)

Aufgaben, Handlungspflichten und Rechtsbindung der AB werden massiv gesteigert

One-Stop-Shop kann nur primäre, nicht ausschließliche Zuständigkeit regeln

Informationspflichten können zu viel Bürokratie führen

Kooperationspflichten können zu Datenschutz auf niedrigem Niveau führen

Rechtsschutz auf deutschem Niveau muss gewährt bleiben



Datum:

Referent:



Die neue EU-Verordnung zum Datenschutz

Neuorganisation Datenschutzaufsicht

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Independent Center for Privacy Protection Schleswig-Holstein (ICPP)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

https://www.datenschutzzentrum.de



